

Freundes- und Förderverein der Integrierten Gesamtschule Gießen-Ost e.V. (Förderverein)

Entsprechend § 6 der Satzung des Freundes- und Förderverein der Integrierten Gesamtschule Gießen-Ost e.V. wird durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2017 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1. Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Fördervereins, für Mieter von Musikinstrumenten und Gebühren für Mittagssessensangebot der Schule.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Mieten.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2. Beitragshöhe, Miete und Gebühren

Beitragsklasse	Beitragsform / Miete	Höhe/Jahr
Mindestbeitrag	Regulärer Beitrag (Eltern, Großeltern, Ehemalige, juristische Personen, etc.)	€ 24,-
Ermäßigter Beitrag	Schüler & Studenten	€ 5,-
Miete Musikinstrument	Miete für Musikinstrument	€ 96,-
Gebühren	Mittagsessen	wird durch die Schulleitung festgelegt

Die Miete von Musikinstrumenten und die Gebühren des Mittagssessensangebotes können auf Antrag der Schulleitung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt/Nutzung der Beitragsordnung und des Angebotes zu informieren.

§ 3. Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung von Beiträgen und Mieten erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare auf der Website des Fördervereins zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich oder E-Mail mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 4. Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.

- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 5. Beitragsmitteilung und –bestätigung

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten eine elektronische Rechnung über fällige Beiträge und Mieten.
- (2) Dieser Rechnungsbeleg genügt i.d.R. als Zuwendungsbestätigung für geleistete Beiträge (Spendenbescheinigung).

§ 6. Ausnahmen

- (1) Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft.
- (2) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag oder Miete für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

§ 7. Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 5 Euro fällig.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 3c der Satzung des Vereins kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in nicht unerheblicher Höhe im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Forderung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8. Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Mieten personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 9. Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2017 beschlossen.